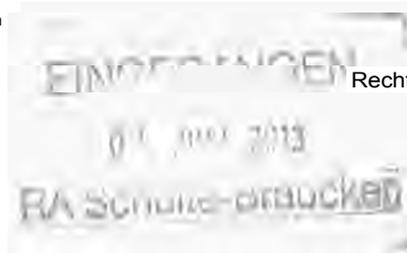




Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Straße 27
58640 Iserlohn



Rechtsbehelfsstelle

Vorab per Fax: 02371 - 797515

Widerspruchsbescheid

Datum: 01. Juli 2013

Geschäftszeichen: 498 - 35510BG0008542 - W-35502-00740/13

**Auf den Widerspruch
wohnhaft
vertreten durch** des Herrn Amar Nehari
Hauptstraße 135, 58675 Hemer

vom Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640 Iserlohn

eingegangen am 02. April 2013, Gz.: Nehari ./ Jobcenter MK

gegen den Bescheid vom 02. April 2013

Geschäftszeichen: 04. März 2013

wegen 415- 35510BG0008542

Minderung des Arbeitslosengelds II für die Zeit vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dem Widerspruchsführer zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II für die Monate April 2013 bis Juni 2013 in Höhe von 207,00 Euro monatlich gemindert.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Kommt er seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit und Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

Das Arbeitslosengeld II mindert sich nach § 31 a Abs. 1 SGB II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigert, eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

Dies gilt nicht, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Der Widerspruchsführer weigerte sich, eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Der Widerspruchsführer wurde im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung vom 01.10.2012 zur Teilnahme an der Maßnahme „Aktivcenter“ bei dem Träger Euro-Schulen GmbH verpflichtet. Eine Teilnahme des Widerspruchsführers an der Maßnahme erfolgte nicht. Aufgrund dieser Nichtteilnahme an der Maßnahme wurde das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers bereits mit Minderungsbescheid vom 17.12.2012 für die Dauer von drei Monaten um 30% des maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Der Widerspruchsführer wurde im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am 16.01.2013 nochmals dazu verpflichtet, ab dem Folgetag, also ab dem 17.01.2013, an der Maßnahme „Aktivcenter“ bei dem Träger Euro-Schulen teilzunehmen. Der Widerspruchsführer wurde durch seinen persönlichen Ansprechpartner darauf hingewiesen, dass die Nichtteilnahme an der Maßnahme ab dem 17.01.2013 zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 60% des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten zur Folge haben wird.

Der Widerspruchsführer ist weder am 17.01.2013 noch in der Folgezeit zur Maßnahme erschienen.

Ein wichtiger Grund ist nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgetragen. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Es war nach Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, zumutbar, die angebotene Arbeit anzutreten.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach § 31a Abs. 1 S. 3 SGB II ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen (§ 31a Abs. 1 SGB II)

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben (§ 31a Abs. 3 SGB II).

An den Widerspruchsführer wurden Gutscheine nach entsprechenden Vorsprachen tatsächlich ausgehändigt.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen wurde innerhalb der Jahresfrist des § 31a Abs. 1 S. 5 SGB II bereits Anlass für den Eintritt einer Sanktion gegeben. Der Widerspruchsführer hatte bereits im Vorfeld Grund für die Minderung seiner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben. Die Leistungen wurden wie oben ausgeführt bereits mit Minderungsbescheid vom 17.12.2012 für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.03.2013 um 30% des maßgebenden Regelbedarfs abgesenkt. Es handelt sich hier somit um die erste wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 1 SGB II.

Die Voraussetzungen für die Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 60% des maßgebenden Regelbedarfs sind daher erfüllt.

Die Sanktion umfasst die Kalendermonate April bis Juni 2013.

§ 31b SGB II bestimmt, dass sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistungen feststellenden Verwaltungsaktes folgt, mindert. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (§ 31a Abs. 1 S. 3 SGB II).

Der Bescheid vom 04.03.2013 ist daher nicht zu beanstanden. Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande NRW vom 07.11.2012 (GVBl S.547 f.) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Drobeta